

Haftpflicht- und Versicherungsrecht

Droit de la responsabilité civile
et des assurances

Liber amicorum Roland Brehm

Herausgegeben von / Edité par:

Stephan Fuhrer

Christine Chappuis



Stämpfli Verlag AG Bern
Stämpfli Editions SA Berne

Haftpflicht- und Versicherungsrecht

Droit de la responsabilité civile et des assurances

Liber amicorum Roland Brehm



Roland Bunker

Haftpflicht- und Versicherungsrecht

Droit de la responsabilité civile et des assurances

Liber amicorum Roland Brehm

Herausgegeben von / Edité par:

Stephan Fuhrer
Christine Chappuis



Stämpfli Verlag AG Bern · 2012

Zitiervorschlag: Liber amicorum Roland Brehm

Mode de citation proposé: Liber amicorum Roland Brehm

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Information bibliographique de la Deutsche Nationalbibliothek

La Deutsche Nationalbibliothek a répertorié cette publication dans la Deutsche Nationalbibliografie; les données bibliographiques détaillées peuvent être consultées sur Internet à l'adresse <http://dnb.d-nb.de>.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Tous droits réservés, en particulier le droit de reproduction, de diffusion et de traduction. Sans autorisation écrite de l'éditeur, l'œuvre ou des parties de celle-ci ne peuvent pas être reproduites, sous quelque forme que ce soit (photocopies, par exemple), ni être stockées, transformées, reproduites ou diffusées électroniquement, excepté dans les cas prévus par la loi.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2012

Gesamtherstellung:
Stämpfli Publikationen AG, Bern
Printed in Switzerland

ISBN 978-3-7272-2962-6

Inhaltsverzeichnis – Table des matières

Das patchworkartige System der Haftpflicht-Versicherungs-obligatorien	1
RENÉ BECK Maisprach	
Système de management de la qualité et responsabilité du mandataire	21
ALEXANDRE BERNEL Dr en droit, LL.M. (Leicester), Avocat, Spécialiste FSA en responsabilité civile et droit des assurances, Lausanne	
Präimplantationsdiagnostik – de lege lata et ferenda	37
CAROLINE BREHM MLaw, Zürich	
Faute et causalité: petit essai sur de grandes notions	53
VINCENT BRULHART Dr. iur. Professeur aux Universités de Lausanne et de Genève, avocat, Lausanne	
Le calcul du dommage selon la <i>Discounted cash flow method (DCF)</i>: vers un calcul abstrait?	65
BENOÎT CHAPPUIS Dr en droit, avocat, Professeur titulaire à l'Université de Genève, Chargé de cours à l'Université de Fribourg, Genève	
La distinction entre l'illicéité et la faute: n'est-il pas temps de renoncer?	83
CHRISTINE CHAPPUIS Dr en droit, Professeure ordinaire à l'Université de Genève, Genève	

L’expertise médicale en Suisse	97
Présentation de l’étude MSG – Un précieux jalon dans l’amélioration et l’accélération des procédures d’indemnisation des dommages corporels	
GUY CHAPPUIS Avocat, Develier	
L’obligation de diminuer le dommage, une façon insidieuse démanteler l’Etat social?	115
JEAN-LOUIS DUC Professeur honoraire de l’Université de Lausanne, Château-d’Oex	
Substanzbeeinträchtigungs- und Funktionsbeeinträchtigungstheorie beim Sachschaden	133
Fata Morganen am juristischen Horizont	
WALTER FELLMANN Dr. iur., Rechtsanwalt, Ordentlicher Professor für schweizerisches und europäisches Privatrecht an der Universität Luzern, Fachanwalt SAV für Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Luzern	
Der Abschluss des Versicherungsvertrags nach dem Entwurf zur Totalrevision des VVG	145
STEPHAN FUHRER Prof. Dr. iur., Rodersdorf	
In Erwartung der Revision	157
Zum Regress des Haftpflichtversicherers	
CHRISTOPH K. GRABER Dr. iur., Fürsprecher, Zürich	
GION CHRISTIAN CASANOVA Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich	
Einzelfragen des Internationalen Beweisrechts	167
PASCAL GROLIMUND PD Dr. iur, Advokat, LL.M., Lehrbeauftragter an den Universitäten Basel und Zürich, Basel	

<p>Ombudsman oder FINMA?</p> <p>Aspekte des Versicherungsschutzes im Aufsichtsrecht</p> <p>HANS-PETER GSCHWIND Fürsprecher, FINMA, Bern</p> <p>Überlegungen zur Haftung gemäss SVG zwischen Motorfahrzeughaltern bei Verursachung eines Personenschadens durch Verlust der Urteilsfähigkeit</p> <p>STEFAN HOFER lic.iur., Advokat, Basel</p> <p>MARKUS SCHMID lic. iur., Advokat, Basel</p> <p>Degré de la preuve en droit de la responsabilité civile, plus particulièrement sous l'angle de la causalité</p> <p>ISABELLE JUVET Dr en droit, avocate, Winterthur</p> <p>Berechnung des Heimpflegeschiedens</p> <p>Grundsätze und Besonderheiten</p> <p>HARDY LANDOLT Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt und Notar, Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen, Glarus</p> <p>Überentschädigungsfragen beim Zusammentreffen von Rentenleistungen der Unfallversicherung mit Leistungen der beruflichen Vorsorge</p> <p>Die Entwicklung von Art. 24 f. BVV2 und die Folgen der Änderung bei der inter- und extrasystemischen Koordination</p> <p>SYLVIA LÄUBLI ZIEGLER Rechtsanwältin, Luzern</p>	<p>179</p> <p>197</p> <p>205</p> <p>219</p> <p>235</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------

Le recours de l'assureur bâtiment contre le locataire	247
Etat des lieux et perspectives	
JEAN-FRANÇOIS LÉCHOT	
lic. iur., avocat, Basel	
NICOLAS CAVADINI	
lic. iur., Basel	
Verkehrssicherungspflichten für Bäume	267
JÜRIG NEF	
Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich	
OR 58 und die öffentlichen Strassen	281
HANS NIGG	
Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich	
Illicéité de résultat et illicéité de comportement, une distinction dépassée?	293
ALEXIS OVERNEY	
Avocat, Spécialiste FSA en responsabilité civile et droit des assurances, Fribourg et Lausanne	
Médecine esthétique et obligation de résultat	311
ODILE PELET	
Dr en droit, avocate, Spécialiste FSA en responsabilité civile et droit des assurances, chargée de cours à la Faculté des Sciences de la Vie de l'EPFL, Lausanne	
Entwicklungen aufgrund der Finanzkrise	323
Erfordert der Versicherungsschutz ein sektorübergreifendes Finanzdienstleistungsgesetz mit einheitlichen Vertriebs- und Verhaltensregeln am «Point of Sale»	
STEFAN PLATTNER	
Dr. iur., Advokat, LL.M., Basel	

Consentement du patient	335
D’où vient-on et où va-t-on?	
MAURO POGGIA	
Avocat, Genève	
Substanziierungspflicht im Regressprozess	349
VOLKER PRIBNOW	
Dr. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Baden	
ELIANE BENJAMIN	
lic. iur., Baden	
La prise en charge des frais d’avocat	367
ALAIN RIBORDY	
Avocat, Spécialiste FSA en responsabilité civile et droit des assurances, Fribourg	
Le mariage, bouclier contre la prescription dans le droit de la circulation routière?	381
BAPTISTE RUSCONI	
Avocat, Professeur honoraire de l’Université de Lausanne, Lausanne	
Einige Bemerkungen zur vorgängigen Vorlagepflicht der Kranken-Taggeldversicherung nach VVG bei der FINMA	395
ANDREAS SCHEURER	
Fürsprecher, Biel	
Eingriffsnormen im Versicherungskollisionsrecht des Fürstentums Liechtenstein	405
ANTON K. SCHNYDER	
Prof. Dr. iur., LL.M., Ordinarius an der Universität Zürich, Zürich	

Lex dura sed lex? Zur Vereinbarkeit der (absoluten) Verjährung mit der EMRK	417
FELIX SCHÖBI	
PD Dr. iur., Bundesrichter, Lausanne	
Das Durlemann-Dilemma	435
Vorschlag zur Ausdehnung der Haftung des Arbeitgebers	
GERHARD STOESSEL	
Dr. iur., Rechtsanwalt, M.B.L.-HSG, Küsnacht ZH	
Der Anscheinsbeweis im Haftpflichtrecht	447
HANS PETER WALTER	
Prof. Dr. iur. h.c., emeritierter Ordinarius an der Universität Bern, alt Bundesrichter, Bern	
Wie Dinge sich bedingen – Korrelationen in der Entwicklung des Personenschadenrechts	459
STEPHAN WEBER	
Dr. iur. h.c., Handelsrichter, Schriftleiter HAVE, Eglisau	
La jurisprudence de la CJUE en matière de responsabilité du fait des produits et son impact sur l'application de l'article 208 al. 2 CO	471
FRANZ WERRO	
Dr en droit, Professeur à l'Université de Fribourg et au Georgetown University Law center, Washington, DC, Fribourg	
Publikationsverzeichnis Roland Brehm	
Liste des publications de Roland Brehm	489

Das patchworkartige System der Haftpflicht-Versicherungsbli­gatorien

RENÉ BECK

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
I. Versicherungstechnische Instrumente des Geschädigtenschutzes ...	3
1. Gesetzliches Pfandrecht des Geschädigten.....	3
2. Sicherstellungs- bzw. Versicherungspflicht	3
3. Direktes Forderungsrecht und Einredenausschluss	4
4. Ausfallschutz	4
5. Schadenregulierungsvorschriften	4
6. Umsetzungskontrolle.....	5
II. Argumente für eine Sicherstellungs- bzw. Versicherungspflicht.....	5
III. Aspekte rund um Haftpflicht-Versicherungsbli­gatorien	6
IV. Die Haftpflicht-Versicherungsbli­gatorien im Überblick.....	9

Einleitung

Im Rahmen des in der Schweiz geltenden Systems des Schadenausgleichs wird der Schutz geschädigter Personen auf 2 Ebenen wahrgenommen.

Einerseits soll mit einem griffigen Haftpflichtrecht sichergestellt werden, dass sich ein haftpflichtiger Schadenverursacher seiner Verantwortung nicht entziehen kann. Die stetige Ausbreitung der Gefährdungshaftung – vielfach im Gleichschritt mit technischen Entwicklungen – und die in mehreren Bereichen verschärfte Rechtsprechung unterstreichen den Willen des Gesetzgebers und der Gerichte, diesem Ziel zum Durchbruch zu verhelfen.

Andererseits soll durch versicherungsbezogene Massnahmen der Schutz geschädigter Personen verbessert werden, damit der Geschädigte für den erlittenen Schaden auch tatsächlich Ersatz erhält und auf diese Weise das im Haftpflichtrecht verankerte Verursacherprinzip verwirklicht werden kann. Dies entspricht letztlich auch dem Zweck der Haftpflichtversicherung, wonach nicht nur das Vermögen des Versicherten vor der Verminderung durch Haftpflichtansprüche geschützt werden soll, sondern auch das berechnigte Interesse des Geschädigten an einem Schadenausgleich zu berücksichtigen ist.

Von dieser Erkenntnis hat sich auch der Gesetzgeber bei der Einführung verschiedener Haftpflicht-Versicherungsbli­gatorien leiten lassen. Während die freiwillige Haftpflichtversicherung primär dem Interesse des Versicherten

dient, indem sie sein Vermögen vor der Verminderung durch Haftpflichtansprüche schützt, steht beim Versicherungsobligatorium – zumindest aus der Sicht des Gesetzgebers – das Interesse des Geschädigten im Vordergrund. Das Obligatorium soll dem Geschädigten die Deckung seiner berechtigten Schadenersatzansprüche gewährleisten. Gleichzeitig soll das Risiko auf die Gefahrengemeinschaft der Versicherten verteilt werden.

Getragen von politischen Strömungen hat der Gesetzgeber den Umfang an Pflicht-Haftpflichtversicherungen stetig ausgebaut, ohne dass dabei wirklich ein systematisches und einheitliches Vorgehen zu erkennen ist. Die etwa 40 Pflicht-Haftpflichtversicherungen auf Bundesebene und erst recht die unzähligen kantonalen Haftpflicht-Versicherungsobligatorien sprechen hier eine deutliche Sprache.

So besteht beispielsweise auf Bundesebene eine Pflicht-Haftpflichtversicherung für die Benützung eines vermieteten Ruderbootes oder eines Hängegleiters nicht jedoch für den Betreiber einer Eisenbahn auf eigener Infrastruktur oder den Betreiber eines Staudammes. Nach einer tragisch verlaufenen Hundeattacke, bei welcher ein Knabe sein Leben verlor, wurden in breiten Kreisen Stimmen laut, die Haftung für Hundehalter zu verschärfen und ein gesamtschweizerisches Versicherungsobligatorium einzuführen. Nach mehrjährigen politischen Verhandlungen wurden die ursprünglich von grossem Medieninteresse begleiteten Aktivitäten eingestellt, sodass wir in diesem Bereich nunmehr mit den unterschiedlichen kantonalen Regelungen Vorlieb nehmen müssen.

Im gleichen Zeitraum, in welchem über ein neues Versicherungsobligatorium für Hundehalter nachgedacht wurde, setzte sich im Parlament die Idee der Abschaffung der Velovignette durch. Dass dieser Entscheid wohl nicht mit voller Überzeugung zustande gekommen ist, zeigt die Tatsache, dass für die Fahrradhaftpflicht – trotz Wegfalls des Versicherungsobligatoriums – weiterhin ein Ausfallschutz über den Nationalen Garantiefonds der Schweiz (NGF) besteht und dieser zudem noch auf fahrzeugähnliche Geräte ausgedehnt wird.

Dass dieses patchworkartige System der Pflichtversicherungen auch in Zukunft fortgeführt wird, belegen aktuelle Vorstösse, welche unmittelbar vor deren Umsetzung stehen. Angesprochen sind hier die Psychologieberufe, die Humanforschung sowie die Risikoaktivitäten. Der gesetzgeberische Prozess ist hier weit fortgeschritten und teils bereits abgeschlossen, sodass diese neuen Pflicht-Haftpflichtversicherungen demnächst in Kraft treten werden.

In den Diskussionen rund um die Einführung und Ausgestaltung von Pflicht-Haftpflichtversicherungen sind regelmässig auch die Haftpflichtversicherer eingebunden. Im Dialog mit den Behörden, politischen Vertretern und weiteren involvierten Personen spielen dabei verschiedene Aspekte, die nachstehend dargelegt werden, eine wichtige Rolle.

I. Versicherungstechnische Instrumente des Geschädigtenschutzes

Zur Sicherstellung eines umfassenden Geschädigtenschutzes stehen dem Gesetzgeber grundsätzlich die folgenden versicherungstechnischen Instrumente, die unsystematisch und uneinheitlich eingesetzt werden, zur Verfügung:

1. Gesetzliches Pfandrecht des Geschädigten

Der Geschädigte kann in jenen Fällen, in denen kein direktes Forderungsrecht besteht, seine Ansprüche im Prozessfall nur gegen den Haftpflichtigen geltend machen. Um aber zu verhindern, dass der Versicherungsnehmer die Ersatzleistung des Versicherers für sich behält oder dass sie bei Konkurs des Versicherungsnehmers in die Konkursmasse fällt, hat das VVG in Art. 60 ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten des Geschädigten aufgestellt.

Mit dieser Schutzbestimmung kann der Versicherungsnehmer nach Eintritt des befürchteten Ereignisses, d.h. bei Vorliegen eines versicherten Haftpflichtfalls, nicht mehr zum Nachteil des geschädigten Dritten über den entstandenen Versicherungsanspruch einseitig verfügen (z.B. Verzicht auf einen Versicherungsanspruch).

Der Versicherer ist zudem berechtigt, seine Leistung direkt an den Geschädigten auszurichten, und zwar ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers. In der Praxis zahlt der Versicherer seine Leistungen in den meisten Fällen direkt an den Geschädigten aus und stellt alsdann dem Versicherungsnehmer einen allfälligen Selbstbehalt in Rechnung.

Der Versicherer ist für jede Handlung, durch die er den Dritten in seinem Recht verkürzt, verantwortlich. Dies gilt beispielsweise in jenen Fällen, in denen der Versicherer zum Nachteil des Geschädigten die Versicherungsleistungen gegenüber einem zahlungsunwilligen oder zahlungsunfähigen Versicherten erbringt. Aufgrund des Pfandrechts des Geschädigten läuft der Versicherer in einem solchen Fall Gefahr, die Versicherungsleistung ein zweites Mal – diesmal dem Geschädigten gegenüber – erbringen zu müssen.

2. Sicherstellungs- bzw. Versicherungspflicht

In einzelnen Gesetzen besteht ein Wahlrecht bei der Art der Sicherstellung (z.B. Luftfahrtgesetz), während andere Gesetze (z.B. Strassenverkehrsgesetz) als Sicherstellung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorschreiben. Da der Kapitalbedarf anderweitiger Finanzinstrumente zur Risikoabsicherung in aller Regel deutlich höher liegt als bei der gegenseitigen Risikoverteilung in einem Versichertenkollektiv, bleibt vielfach nur der Risikotransfer auf einen Versicherer übrig. Eine Pflicht zur Sicherstellung von Haftpflichtansprüchen läuft damit in der Praxis meist auf eine Pflicht-Haftpflicht-

versicherung hinaus. Die Einräumung eines Wahlrechts über die Form der Sicherstellung kann allenfalls dann dienlich sein, wenn die Bereitstellung eines adäquaten Haftpflicht-Versicherungsschutzes erschwert ist.

3. Direktes Forderungsrecht und Einredenausschluss

Einige Pflichtversicherungen sehen als zusätzliches Element eines erweiterten Geschädigtenschutzes ein direktes Forderungsrecht vor, welches regelmässig mit einem Einredenausschluss verbunden ist. Dabei wird die Rechtsstellung des Geschädigten insofern verbessert, als ihm ein direktes Klagerecht gegen den Haftpflichtversicherer eingeräumt wird und ihm Einreden aus dem Versicherungsvertrag (z.B. Lenken eines Fahrzeugs ohne gültigen Führerausweis) oder aus dem VVG (z.B. Grobfahrlässigkeit des Versicherten) – abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen – nicht entgegengehalten werden dürfen.

4. Ausfallschutz

Das direkte Forderungsrecht in Verbindung mit einem Einredenausschluss gewährt dem Geschädigten einen nahezu umfassenden Schutz. Leer geht er nur dann aus, wenn der Schädiger unbekannt bleibt (z.B. Fahrerflucht), pflichtwidrig nicht versichert ist oder der Versicherer insolvent wird. Lediglich im Bereich des Verkehrsopferschlutzes besteht zu Gunsten des Geschädigten ein Ausfallschutz, indem gemäss SVG 76 der Nationale Garantiefonds der Schweiz (NGF) die Rolle des fehlenden Haftpflichtversicherers übernimmt.

5. Schadenregulierungsvorschriften

Ein weiteres Instrument zum Geschädigtenschutz stellen Schadenregulierungsvorschriften dar. Von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber – wie beim Ausfallschutz – bisher lediglich zu Gunsten von Verkehrsopfern Gebrauch gemacht. Die in SVG 79 c erlassenen Vorschriften zur Schadenregulierung sehen unter anderem vor, dass der zuständige Haftpflichtversicherer gehalten ist, dem Geschädigten innert dreier Monate seit der Eingabe einer Schadenersatzforderung in klaren und unbestrittenen Fällen ein beziffertes Schadenersatzangebot und in bestrittenen oder noch nicht abschliessend beurteilbaren Fällen eine begründete Stellungnahme abzugeben.

Sofern der Haftpflichtversicherer seiner Regulierungspflicht nicht fristgemäss nachkommt, kann sich der Geschädigte an die vom Nationalen Garantiefonds betriebene Entschädigungsstelle wenden. Diese wird alsdann dem

Haftpflichtversicherer nach unbenütztem Ablauf einer Nachfrist den Fall entziehen und zu dessen Lasten die Ansprüche des Geschädigten regulieren.

6. Umsetzungskontrolle

Unterschiedlich geregelt ist bei den einzelnen Haftpflicht-Versicherungspflichtigen auch die Umsetzungskontrolle. Die Bandbreite der behördlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung einer Versicherungspflicht reicht dabei von einem Verzicht auf jegliche Kontrolle bis hin zu einem systematischen und umfassenden Kontrollsystem in den verschiedenen Fahrzeug-Haftpflichtversicherungen.

II. Argumente für eine Sicherstellungs- bzw. Versicherungspflicht

Die Einführung neuer Pflichtversicherungen wird regelmässig von intensiven Diskussionen über deren Notwendigkeit und Ausgestaltung begleitet. Dies zeigte sich eindrücklich bei dem am 1.9.2007 in Kraft getretenen Medizinalberufegesetz, welches eine Sicherstellungspflicht für die Haftpflicht aus der selbständigen Ausübung eines universitären Medizinalberufs vorsieht.

Je nach Sicht des Betrachters werden im Zusammenhang mit Pflichtversicherungen als positive Aspekte namentlich folgende Argumente vorgebracht:

- **Sicherstellung der Zahlungspflicht**, indem die notwendigen Mittel für den Ausgleich berechtigter Schadenersatzforderungen des Geschädigten zur Verfügung stehen.
- Mit einem Versicherungspflichtigen kann innerhalb einer bestimmten Gruppe eine **negative Risikoauswahl vermieden** werden. Es wird sich nämlich nicht nur derjenige versichern, der befürchtet, dass tatsächlich entsprechende Schäden auftreten können, sondern es müssen sich auch diejenigen versichern, die davon ausgehen (können), dass kaum Schäden auftreten werden. Für die Versicherer besteht damit zumindest theoretisch die Möglichkeit, günstigere Beiträge zu kalkulieren, da gewährleistet ist, dass auch Vertreter «günstiger Risiken» die entsprechende Pflichtversicherung abschliessen werden.
- Die gesetzliche Anordnung einer Pflichtversicherung kann den Versicherern zusätzliche **neue Geschäftsmöglichkeiten** in Bereichen eröffnen, die bisher eine eher geringe Versicherungsdichte aufgewiesen haben.

III. Aspekte rund um Haftpflicht-Versicherungs-obligatorien

Die Angehörigen einzelner Risikogruppen und deren Haftpflichtversicherer müssen sich darauf einstellen, dass die bisher festgestellte stetige Ausweitung von Pflichtversicherungen auch in Zukunft fortgeführt wird. Um das Funktionieren entsprechender Pflichtversicherungen zu gewährleisten, sollte der Gesetzgeber die Ausgestaltung von Pflichtversicherungen mit der erforderlichen Umsicht vornehmen und bei entsprechenden Gesetzesvorhaben die Regeln der Versicherungstechnik, wozu namentlich die Grundsätze der Versicherbarkeit gehören, berücksichtigen. Dabei kann es von Vorteil sein, frühzeitig den Dialog mit den Haftpflichtversicherern aufzunehmen, um auch deren Anliegen in die Überlegungen einfließen zu lassen.

Aus der Sicht des Haftpflichtversicherers sind bei einer geplanten Einführung einer Pflicht-Haftpflichtversicherung und deren Ausgestaltung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Vielfach unterliegt der Gesetzgeber der weit verbreiteten Annahme, bei Pflichtversicherungen stets einen zur Haftung möglichst kongruenten und umfassenden Versicherungsschutz bereitstellen zu müssen. Im Bestreben, einen lückenlosen und wirkungsvollen Geschädigtenschutz herbeizuführen, wird gelegentlich über das Ziel hinausgeschossen und dadurch die **Versicherbarkeit in Frage gestellt**.¹
- Abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen (z.B. Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung) ist die **Zulässigkeit von Risikobegrenzungen** in den einzelnen Pflichtversicherungen gesetzlich nicht eindeutig geregelt. Überwiegend regeln diese Vorschriften nur die Höhe der zu vereinbarenden Mindestversicherungssumme und/oder verlangen lediglich eine «angemessene» oder «ausreichende» Versicherung. Damit bestehen nach derzeitiger Gesetzeslage Rechtsunsicherheiten darüber, in welchem Umfang Deckungsbegrenzungen bei Pflichtversicherungen zulässig sind.
- Bei einer zu weitreichenden Eingrenzung des Versicherungsschutzes durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer droht der angestrebte Geschädigtenschutz ausgehöhlt zu

¹ So wurde beispielsweise im Konsumkreditgesetz (KKG, SR 221.214.1) festgelegt, dass Kreditvermittler über eine ausreichende Berufs-Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 40 Abs. 1 lit. c KKG). Der Bundesrat hat dann in der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG, SR 221.214.11) ursprünglich festgehalten, dass eine Berufs-Haftpflichtversicherung ausreichend ist, wenn die Deckungssumme mindestens Fr. 500'000 pro Schadenfall beträgt und sie auch reine Vermögensschäden erfasst (aArt. 7 Abs. 1 lit. a und b VKKG). In der Folge wurde festgestellt, dass kein Versicherungsunternehmen für dieses Risiko Versicherungsschutz anbietet. Es folgte eine Revision der Verordnung. Neu werden die Bürgschaft, Garantieerklärung und ein Sperrkonto der Berufs-Haftpflichtversicherung gleichgestellt. Die Kreditvermittler können neu Fr. 10'000 auf ein Sperrkonto einbezahlen, um die Sicherstellung zu gewährleisten.

werden. Sofern jedoch fehlende Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung des Versicherungsvertrags dahingehend zu interpretieren sind, dass keinerlei **Deckungsbegrenzungen** zulässig sein sollen, dürfte regelmässig die Versicherbarkeit solcher Risiken nicht mehr gegeben sein. Dies wiederum kann ebenfalls nicht im Interesse der potenziell Geschädigten liegen. Nach der hier vertretenen Auffassung muss es deshalb möglich sein, im Versicherungsvertrag auch dann Deckungsbegrenzungen zu vereinbaren, wenn spezialgesetzliche Vorgaben fehlen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Deckungsbegrenzungen marktüblich sind und dadurch die Erreichung des jeweiligen Zwecks der Pflichtversicherung nicht gefährdet wird.

- Die **Gestaltungsfreiheit zwischen den Parteien eines Versicherungsvertrags wird eingeschränkt**, sodass der Versicherer auf individuelle Unterschiede – auch bei einer scheinbar homogenen Gruppe – nicht mehr oder nur in eingeschränktem Umfang eingehen kann.
- Die Kontrolle über den Abschluss und das Weiterbestehen von Pflichtversicherungen ist mit einem **zusätzlichen Verwaltungsaufwand** bei den zuständigen Aufsichtsbehörden und meist auch bei den Versicherungskunden und deren Haftpflichtversicherer verbunden. Für die Einhaltung der Versicherungspflicht sollten die Behörden kostengünstige, effiziente und dem betreffenden Risiko angemessene Kontrollmechanismen vorsehen, ohne dass dies bei den Versicherungskunden und deren Haftpflichtversicherer zu einem nicht mehr vertretbaren Mehraufwand führt.
- Namentlich bei Risiken, die bereits über eine breite Versicherungsabdeckung verfügen, wird die Notwendigkeit eines zusätzlichen Geschädigten-schutzes in der Form eines Versicherungsobligatoriums in Frage gestellt.
- Die zu versichernden Risiken sollten homogen sein. Eine solche **Homogenität** besteht beispielsweise im Bereich der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wo innerhalb der einzelnen Fahrzeugkategorien eine grosse Anzahl gleichartiger Risiken vorliegt.
- Es braucht eine **statistisch genügend grosse Zahl von Versicherungspolicen**, damit sinnvolle Auswertungen und Kalkulationen möglich sind. Fehlen aussagekräftige statistische Daten, kann dies bei der Einführung von Versicherungsprodukten zu grossen Unsicherheiten im Bereich der Risikoeinschätzung und der Prämienkalkulation führen.
- Politisch erwünscht ist, dass eine **ausreichende Anzahl Versicherer** derartige Produkte anbietet und keine Monopole entstehen.
- **Keine Behinderung des Wettbewerbs unter den Versicherern.** Die Versicherer entwickeln ihre Produkte den Marktbedürfnissen entsprechend und stehen diesbezüglich untereinander im Wettbewerb. Versicherungspflichtobligatorien sollten derart ausgestaltet werden, dass eine möglichst geringe Behinderung des Wettbewerbs entsteht.

- **Die Versicherten müssen in der Lage sein, die erforderlichen Versicherungsprämien zu bezahlen.** Versicherungsobligatorien haben keinen Sinn, wenn die betroffenen Betriebe ihre Aktivitäten einstellen müssen, weil sie keine risikoadäquaten Prämien bezahlen können.
- **Kein Kontrahierungszwang.** Die Entscheidungsbefugnis, ob und welcher Versicherungsschutz im konkreten Fall angeboten werden kann, muss ausschliesslich beim Versicherer liegen. Dieser muss die Freiheit haben, Risiken abzulehnen.
- Namentlich bei Risiken, deren Versicherbarkeit nicht ohne weiteres gegeben ist, muss die **Bereitstellung anderer Arten von finanziellen Sicherheiten** geprüft und auch zugelassen werden.
- Die Pflichtversicherungen für die verschiedenen Berufsgattungen sollten als **Berufspflicht und nicht als Bewilligungsvoraussetzung zur Berufsausübung** festgelegt werden.² Während die Nichteinhaltung einer Berufspflicht mit verschiedenen, im jeweiligen Gesetz verankerten Sanktionsmöglichkeiten geahndet werden kann, hätte eine wegen Fehlens einer Pflichtversicherung nicht erfüllte Bewilligungsvoraussetzung deutlich drastischere Konsequenzen. In solchen Fällen könnten die jeweiligen Berufsleute ihren Beruf nicht mehr selbständig ausüben und müssten ihre Kanzlei bzw. Praxis schliessen, wenn sie auf dem Versicherungsmarkt, wenn auch nur vorübergehend, keinen Versicherungsschutz erhalten. Durch eine solche Regelung würden die Versicherer gezwungen, faktisch ein Berufsverbot auszusprechen, was nicht im Interesse der Versicherer ist. Es muss die Aufgabe der Aufsichtsbehörde bleiben zu prüfen, ob die betreffenden Berufsleute ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben. Den Versicherern darf auch nicht faktisch diese staatliche Funktion aufgezungen werden. Die Festlegung einer Pflichtversicherung als Voraussetzung zur Berufsausübung kann im Weiteren zu einem faktischen Kontrahierungszwang seitens der Versicherer führen. Muss der Versicherer davon ausgehen, dass die Kündigung des Versicherungsvertrags zu einem Berufsverbot oder gar einer Schliessung der Kanzlei bzw. Praxis führen wird, so kann er sich aufgrund eines politischen oder gesellschaftlichen Drucks genötigt fühlen, weiterhin Versicherungsschutz zu gewähren, dies obwohl der Versicherte übermässig viele oder hohe Schäden verursacht hat. Die Folge wäre eine Erhöhung der Prämien für alle Angehörigen der betreffenden Berufsgruppe, was zu einer übermässigen Belastung der sorgfältig und gewissenhaft arbeitenden Versicherten oder einer «Verpolitisierung» der Prämien führt.

² Nicht zuletzt auf Intervention der Versicherungswirtschaft hin wurden sowohl im Medizinalberufegesetz als auch im Anwaltsgesetz die jeweiligen Versicherungspflichten als Berufspflicht und nicht als Bewilligungsvoraussetzung festgelegt.

IV. Die Haftpflicht-Versicherungsobligatorien im Überblick

Im Zuge der Bestrebungen, den Geschädigtenschutz stetig auszubauen, sind im Laufe der Zeit eine **Vielzahl von Haftpflicht-Versicherungsobligatorien** zusammengekommen. Diese lassen sich vereinfachend in **4 Gruppen** einteilen:

- **Verkehr:** Motorfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe, Seilbahnen, Eisenbahn-Netzbenutzer
- **Gefährliche Anlagen:** Kernanlagen, Betriebe und Anlagen mit besonderer Umweltgefährdung, Einrichtungen mit ionisierenden Strahlen, Rohrleitungsanlagen
- **Gefährliche Tätigkeiten:** Jagd, klinische Versuche, universitäre Medizineralberufe, Umgang mit gentechnischen oder pathogenen Organismen, Schausteller und Zirkusbetreiber, Xenotransplantation
- Übrige Versicherungsobligatorien mit besonderer Schutzwürdigkeit potenziell Geschädigter: Versicherungsvermittler, Rechtsanwälte

Zurzeit sind über 40 eidgenössische Haftpflicht-Versicherungsobligatorien bzw. Sicherstellungspflichten in Kraft, die in der nachstehenden Übersicht dargestellt werden.³

Eidgenössische Haftpflicht-Versicherungsobligatorien

Gegenstand der Sicherstellungs- bzw. Versicherungspflicht	Gesetzliche Grundlage
Halter eines Motorfahrzeugs: Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der Haftpflicht des Halters und der Personen, für die der Halter nach SVG verantwortlich ist, aus Personen- und Sachschäden durch Motorfahrzeuge im öffentlichen Verkehr.	SVG 63, 65, 73 I und 76 VVV ⁴ 3 und 12

³ Darüber hinaus enthalten verschiedene Gesetze eine Kompetenznorm, wonach der Bundesrat zur Abdeckung gewisser Risiken eine Sicherstellung (z.B. in Form einer Haftpflichtversicherung) verlangen kann. Eine solche Kompetenznorm enthält beispielsweise das Umweltschutzgesetz in Art. 59 b, wonach der Bundesrat für Betriebe oder Anlagen, von denen eine besondere Gefährdung der Umwelt ausgeht, zum Schutz der Geschädigten eine Sicherstellung verlangen kann.

⁴ Verkehrsversicherungsverordnung vom 20.11.1959 (VVV), SR 741.31.

<p>Benützer von Fahrrädern und diesen gleichgestellten Fahrzeugen⁵: Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der Haftpflicht der Benützer (und der für den Benützer verantwortlichen Personen, wie das Familienhaupt) solcher Fahrzeuge aus Personen- und Sachschäden.</p>	<p>SVG 70, 73 II und 76 VVV 35, 37 und 38</p>
<p>Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes: Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes haben für die Gesamtheit der eigenen und der ihnen übergebenen Motorfahrzeuge eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.</p>	<p>SVG 71 und 76 VVV 27</p>
<p>Motor- und radsportliche Veranstaltungen: Veranstalter von motor- und radsportlichen Veranstaltungen haben eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, welche die Haftpflicht der Veranstalter, Teilnehmer und Hilfspersonen gegenüber Dritten für Schäden aus solchen Veranstaltungen abdeckt.</p>	<p>SVG 72 und 65 VVV 30</p>
<p>Trolleybusunternehmen: Trolleybusunternehmen haben eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der durch den Betrieb der Unternehmung verursachten Schäden abzuschliessen.</p>	<p>Art. 16 BG über die Trolleybusunternehmungen.⁶ VVV 3</p>

⁵ Ab 1.1.2012 entfällt die Versicherungspflicht für die Benützung von Fahrrädern (nicht jedoch für Motorfahräder) im öffentlichen Verkehr.

⁶ Bundesgesetz vom 29.3.1950 über die Trolleybusunternehmungen, SR 744.21.

<p>Halter eines Schiffs: Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der Haftpflicht aus Personen- und Sachschäden durch versicherungspflichtige Schiffe auf öffentlichen Gewässern in der Schweiz einschliesslich Grenzgewässer. Das Versicherungsobligatorium gilt für folgende Schiffe:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schiffe mit Maschinenantrieb – Segelschiffe mit einer Segelfläche von über 15m² – Rafts (Floss) mit einer Länge ab 2.5 Metern – Gewerbsmässig eingesetzte Schiffe ohne Maschinenantrieb (z.B. Mietboote) – Schiffe, die als Drachensegelbretter⁷ verwendet werden. <p>Für die in der internationalen Rheinschiffahrt verwendeten Schiffe gilt eine besondere Regelung.</p>	<p>BSG⁸ 31, 32, 37 BSV⁹ 153 und 155</p>
<p>Nautische Veranstaltungen: Veranstalter von nautischen Veranstaltungen haben eine Haftpflichtversicherung für die von Schiffen an Zuschauern und unbeteiligten Dritten verursachten Schäden abzuschliessen. Die Versicherung hat die Haftpflicht der Veranstalter, Teilnehmer und Hilfspersonen zu decken, soweit diese nicht durch die Haftpflichtversicherung der beteiligten Schiffe gedeckt ist (Subsidiärdeckung).</p>	<p>BSV 155 VI</p>
<p>Pontonier-, Wasserfahr- und nautische Vereine: Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der Haftpflicht aus der ausserdienstlichen Verwendung von militärischem (Schiffs-) Material.</p>	<p>Art 22 III der Verordnung über die militärische Schifffahrt¹⁰</p>

⁷ Nach BSV 2 handelt es sich bei einem Drachensegelbrett um ein Schiff, das von Fluggeräten (Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen, nicht motorisierten Geräten) geschleppt und zum Drachensegeln verwendet wird (Kite-Surfing).

⁸ Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3.10.1975 (BSG), SR 747.201.

⁹ Binnenschifffahrtsverordnung vom 8.11.1978 (BSV), SR 747.201.1.

¹⁰ Verordnung über die militärische Schifffahrt vom 1.3.2006 (VMSch), SR 510.755.

<p>Eigentümer einer schweizerischen Jacht zur See: Abschluss einer Haftpflichtversicherung als Voraussetzung für die Eintragung in das Schweizerische Jachtregister, welche die Haftpflicht für Schäden aus der Führung und dem Betrieb einer schweizerischen Jacht zur See abdeckt.</p>	<p>Art. 8 der Verordnung über die schweizerischen Jachten zur See.¹¹</p>
<p>Lufttransportführer: Unternehmen, die mit Luftfahrzeugen gewerbsmässig Personen oder Güter befördern, haben sich gegen die Folgen ihrer Haftpflicht als Lufttransportführer zu versichern.</p>	<p>LFG 27 und 76a LFV 106</p>
<p>Halter eines Luftfahrzeugs (Haftpflicht gegenüber Dritten auf der Erde): Haftpflichtversicherung oder anderweitige Sicherstellung für Haftpflichtansprüche von Dritten auf der Erde aus Schäden, die von einem im Flug befindlichen Luftfahrzeuge verursacht werden.</p>	<p>LFG 70, 71 und 74 II LFV 123, 125 und 131</p>
<p>Halter eines Luftfahrzeugs (Haftpflicht gegenüber Passagieren): Haftpflichtversicherung oder anderweitige Sicherstellung für Haftpflichtansprüche von Passagieren.</p>	<p>LFV 132 und 106</p>
<p>Flugveranstaltungen: Der Veranstalter von Flugveranstaltungen hat als Subsidiärdeckung zur Halterversicherung für Personen- und Sachschäden eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.</p>	<p>LFV 133 und 134</p>
<p>Halter von Hängegleitern, Drachen, Drachenfallschirmen, Fesselballons, Fallschirmen und unbemannte Luftfahrzeugen: Haftpflichtversicherung oder anderweitige Sicherstellung für Haftpflichtansprüche von Dritten auf der Erde.</p>	<p>LFV 123 und 131 VLK¹² 10, 11, 13, 14 und 20 LFG 74 II</p>

¹¹ Verordnung über die schweizerischen Jachten zur See, SR 747.321.7.

¹² Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien vom 24.11.1994 (VLK).

<p>Eisenbahn auf fremder Infrastruktur: Unternehmen, welche gemäss NZV 2 die Infrastruktur einer anderen Eisenbahnunternehmung nützen haben eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen oder gleichwertige Sicherheiten bereitzustellen.</p>	<p>EBG 9 I d NZV¹³ 2 und 5 III</p>
<p>Seilbahn: Der Betreiber einer Seilbahn hat sich genügend gegen die Folgen der Haftpflicht zu versichern. Die Versicherungspflicht gilt für den Betrieb von Seilbahnen, die der Personenbeförderung dienen, namentlich Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Skilifte sowie ähnliche Transportanlagen mit Seilantrieb.</p>	<p>SebG¹⁴ 21 I, 2, 21 II und 21 V</p>
<p>Anerkannte Seilprüfstellen: Anerkannte Seilprüfstellen haben für die Haftpflicht aus Seilprüfungen eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.</p>	<p>Art. 8 der Seilbahnverordnung</p>
<p>Kernanlagen und Transport von Kernmaterialien: Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder gleichwertige Sicherstellung für Nuklearschäden, die durch Kernanlagen oder durch den Transport von Kernmaterialien verursacht werden.</p>	<p>KHG 11, 17, 2, 19, 12 und 16 KHV 4 und 3</p>
<p>Bewilligungspflichtige Betriebe im Sinne der Strahlenschutzgesetzgebung: Abschluss einer «ausreichenden» Haftpflichtversicherung für bewilligungspflichtige Tätigkeiten und Anlagen im Sinne der Strahlenschutzgesetzgebung.</p>	<p>StSG¹⁵ 31d, 28 und 29 StSV¹⁶ 2 III und 125</p>

¹³ Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25.11.1998 (NZV).

¹⁴ Seilbahngesetz vom 23.6.2006 (SebG), SR 743.01.

¹⁵ Strahlenschutzgesetz vom 22.3.1991 (StSG), SR 814.50.

¹⁶ Strahlenschutzverordnung vom 22.6.1994 (StSV), SR 814.501.

<p>Rohrleitungsanlagen: Der Inhaber einer Rohrleitungsanlage hat zur Deckung der versicherbaren Risiken seiner Haftpflicht aus dem Betrieb einer Rohrleitungsanlage im Sinne des Rohrleitungsgesetzes eine Versicherung abzuschliessen oder eine gleichwertige Sicherheit zu leisten.</p>	<p>RLG¹⁷ 1, 41,35 und 37</p>
<p>Klinische Versuche mit Heilmitteln: Der Sponsor von klinischen Versuchen mit Heilmitteln hat eine Versicherung abzuschliessen oder eine anderweitige Sicherstellung zu leisten zur Deckung von Schäden, welche Versuchspersonen im Rahmen eines klinischen Versuchs erleiden. Die Anforderungen an eine Versicherung für klinische Studien an Menschen sind unter www.swissmedic.ch publiziert.</p>	<p>HMG¹⁸ 54 Vklin¹⁹ 7</p>
<p>Ausübung eines universitären Medizinalberufs: Personen, welche einen im Gesetz aufgeführten oder vom Bundesrat zusätzlich bezeichneten universitären Medizinalberuf ausüben (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Chiropraktoren und Apotheker), haben eine Berufs-Haftpflichtversicherung nach Massgabe von Art und Umfang des Risikos der Berufsausübung abzuschliessen oder eine anderweitige, gleichwertige Sicherstellung zu leisten.</p>	<p>MedBG²⁰ 2 l und 40 h</p>

¹⁷ Rohrleitungsgesetz vom 4.10.1963 (RLG), SR 746.1.

¹⁸ Heilmittelgesetz vom 15.12.2000 (HMG), SR 812.21.

¹⁹ Verordnung über klinische Versuche vom 17.10.2001 (Vklin), SR 812.214.2.

²⁰ Medizinalberufegesetz vom 23.6.2006 (MedBG), SR 811.11.

<p>Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen in geschlossenen Systemen: Sicherstellung der gesetzlichen Haftpflicht aus Tätigkeiten der Klasse 3 (mässiges Risiko) und 4 (hohes Risiko) in geschlossenen Systemen durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder durch die Leistung gleichwertiger Sicherheiten.</p>	<p>GTG²¹ 34 USG²² 59 b ESV²³ 11</p>
<p>Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Organismen: Sicherstellung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Durchführung von Freisetzungsversuchen mit bewilligungspflichtigen gentechnisch veränderten Organismen durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder durch die Leistung gleichwertiger Sicherheiten.</p>	<p>GTG 34 FrSV²⁴ 11</p>
<p>Freisetzungsversuche mit pathogenen Organismen: Sicherstellung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Durchführung von Freisetzungsversuchen mit bewilligungspflichtigen pathogenen Organismen durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder durch die Leistung gleichwertiger Sicherheiten.</p>	<p>USG 59 b FrSV 14</p>
<p>Erstmaliges Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen: Sicherstellung der gesetzlichen Haftpflicht aus dem erstmaligen Inverkehrbringen bewilligungspflichtiger, gentechnisch veränderter Organismen durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder durch die Leistung gleichwertiger Sicherheiten.</p>	<p>GTG 34 FrSV 11</p>

²¹ Gentechnikgesetz vom 21.3.2003 (GTG), SR 814.91.

²² Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG), SR 814.01.

²³ Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschlussverordnung, ESV).

²⁴ Verordnung vom 10. September 2008 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV).

<p>Erstmaliges Inverkehrbringen pathogener Organismen: Sicherstellung der gesetzlichen Haftpflicht aus dem erstmaligen Inverkehrbringen bewilligungspflichtiger, pathogener Organismen durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder durch die Leistung gleichwertiger Sicherheiten.</p>	USG 59 b FrSV 14
<p>Schausteller und Zirkusbetreiber: Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, welche die bewilligungspflichtige Geschäftstätigkeit abdeckt und für die Dauer der beantragten Bewilligung gültig ist.</p>	Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden ²⁵ V-BGR 24 ²⁶
<p>Xenotransplantation: Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder Leistung gleichwertiger Sicherheiten zur Deckung von Schäden aus der Durchführung einer Xenotransplantation oder der Abgabe von Organen, Gewebe oder Zellen für eine Xenotransplantation an Dritte.</p>	Art. 46 Transplantationsgesetz ²⁷ Art. 26 Xenotransplantationsverordnung ²⁸
<p>Jäger: Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Schäden durch die Jagdausübung.</p>	JSG ²⁹ 16 JSV ³⁰ 14
<p>Veranstalter von freiwilligen ausserdienstlichen Tätigkeiten: Abschluss einer Haftpflichtversicherung, sofern bei der betreffenden ausserdienstlichen Tätigkeit eine Unfall- bzw. Haftpflichtgefahr besteht.</p>	VATV ³¹ 14 VATV-VBS 11 ³²
<p>Schiessvereine: Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Schäden aus ausserdienstlichen Schiessübungen.</p>	Art. 19 Abs. 2 f der Schiessverordnung ³³

²⁵ Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23.3.2001 (BGR), SR 943.1.

²⁶ Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4.9.2002 (V-BGR), SR 943.11.

²⁷ Transplantationsgesetz vom 8.10.2004, SR 810.21.

²⁸ Xenotransplantationsverordnung vom 16.3.2007, SR 810.213.

²⁹ Jagdgesetz vom 20.6.1986 (JSG), SR 922.0.

³⁰ Jagdverordnung vom 29.2.1988 (JSV), SR 922.01.

³¹ Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden vom 26.11.2003 (VATV), SR 512.30.

³² Verordnung des VBS über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden vom 4.12.2003 (VATV-VBS), SR 512.301.

<p>Organisatoren von Schiessveranstaltungen ausserhalb anerkannter Schiessvereine: Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Schäden aus Schiessveranstaltungen.</p>	<p>Art. 4 und 5 der Schiessverordnung-VBS.³⁴</p>
<p>Versicherungsvermittler: Berufs-Haftpflichtversicherung oder gleichwertige Sicherheiten zur Abdeckung von Vermögensschäden aus der Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht. Die Versicherungspflicht entfällt, wenn ein Dritter eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, in deren Deckung der Versicherungsvermittler eingeschlossen ist.</p>	<p>VAG 44 AVO 186</p>
<p>Rechtsanwälte: Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit der konkreten Anwaltstätigkeit verbunden sind oder anderweitige, gleichwertige Sicherstellung.</p>	<p>Art. 12 Anwaltsgesetz</p>
<p>Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten: Berufs-Haftpflichtversicherung oder gleichgestellte Sicherheit zur Abdeckung der Haftpflicht aus der Gewährung oder Vermittlung von Konsumkrediten.</p>	<p>KKG³⁵ 40 I c VKKG³⁶ 7</p>
<p>Betrieb einer privaten Eichstelle: Abschluss einer "angemessenen" Haftpflichtversicherung, sofern die Haftpflicht nicht durch den Bund übernommen wird oder eine Bundesbehörde als Eichstelle fungiert.</p>	<p>Bundesgesetz über das Messwesen³⁷ Art. 3 Eichstellenverordnung³⁸</p>

³³ Schiessverordnung vom 5.12.2003, SR 512.31.

³⁴ Schiessverordnung-VBS vom 11.12.2003, SR 512.311.

³⁵ Konsumkreditgesetz vom 23.3.2001 (KKG), SR 221.214.1.

³⁶ Verordnung zum Konsumkreditgesetz vom 6.11.2002 (VKKG), SR 221.214.11.

³⁷ Bundesgesetz über das Messwesen vom 9.6.1977, SR 941.20.

³⁸ Eichstellenverordnung vom 15.2.2006, SR 941.293.

<p>Aufnahme von Kindern zur Pflege oder Adoption: Bei Aufnahme von Kindern zur Pflege oder zur Adoption müssen die Pflegeeltern bzw. Adoptiveltern dafür sorgen, dass das Kind gegen die Folgen von Haftpflicht angemessen versichert wird.</p>	PAVO ³⁹ 8 und 11 f III
<p>Von Heimen aufgenommene Unmündige: Bewilligungspflichtige Heime haben zu Gunsten der aufgenommenen Unmündigen eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.</p>	PAVO 13 und 15 I f
<p>Jugend + Sport-Anlässe: Für Jugend + Sport-Anlässe haben die Kantone eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.</p>	<p>Art. 9 III des BG über die Förderung von Turnen und Sport⁴⁰ Art. 22 I der Sportförderungsverordnung⁴¹</p>
<p>Vollzugsbeauftragter des Zivildienstes: Abschluss einer Haftpflichtversicherung, welche die gesetzliche Haftpflicht des Vollzugsbeauftragten aufgrund der ihm übertragenen Aufgaben angemessen abdeckt.</p>	ZDUeV ⁴² 4 I e
<p>Einsatz privater Sicherheitsfirmen durch den Bund: Private Sicherheitsfirmen, welche von Bundesbehörden Schutzaufgaben übernehmen, haben eine Haftpflichtversicherung mit einer dem Risiko entsprechenden Deckungssumme abzuschliessen.</p>	VES ⁴³ 5

³⁹ Verordnung vom 19.10.1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO), SR 211.222.338.

⁴⁰ Bundesgesetz vom 17.3.1972 über die Förderung von Turnen und Sport, SR 415.0.

⁴¹ Sportförderungsverordnung vom 21.10.1987, SR 415.01.

⁴² Verordnung betreffend die Übertragung von Vollzugsaufgaben des Zivildienstes auf Dritte vom 22.5.1996 (ZDUeV), SR 824.091.

⁴³ Verordnung über den Einsatz privater Sicherheitsfirmen durch den Bund vom 31.10.2007 (VES), SR 124.

<p>Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen: Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der Haftpflicht aus der Durchführung bestimmter Prüfungen oder Konformitätsbewertungen bzw. der Vornahme von Anmeldungen oder Zulassungen.</p>	<p>AkkBV,⁴⁴ Anh. 5, Ziff. 6 AkkBV 25</p>
<p>Anerkannte Anbieter von Zertifizierungsdiensten im Bereich der elektronischen Signatur: Abschluss der notwendigen Versicherungen (oder gleichwertige Garantie) zur Deckung allfälliger Haftungsansprüchen aus ZertES 16 und der Kosten gemäss ZertES 13, welche aus der Einstellung der Geschäftstätigkeit erwachsen könnten.</p>	<p>ZertES⁴⁵ 16, 13, 3 I f VZertES 2⁴⁶</p>

Die vorstehende Aufzählung bundesrechtlicher Haftpflicht-Versicherungspflichtobligatorien könnte durch den Einbezug von kantonalen Obligatorien erheblich ausgeweitet werden, was jedoch aufgrund der fehlenden Gesamtübersicht dieser Regelungen wenig Sinn macht.

Abgesehen davon ist kaum nachvollziehbar, weshalb einzelne Sachverhalte in einzelnen Kantonen einer Versicherungspflicht unterstellt werden und in anderen nicht. Mit einer einheitlichen gesamtschweizerischen Neuordnung der Haftpflicht-Versicherungspflichtobligatorien könnten eine klare Struktur im Geschädigtenschutz geschaffen und gleichzeitig ungerechtfertigte regionale Unterschiede eliminiert werden.

⁴⁴ Verordnung vom 17. Juni 1996 über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen (Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung, AkkBV), SR 946.512.

⁴⁵ Bundesgesetz über die elektronische Signatur vom 19.12.2003 (ZertES), SR 943.03.

⁴⁶ Verordnung über die elektronische Signatur vom 3.12.2004 (VZertES), SR 943.032.